

Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit auch erlassen werden, wenn sie hervorragende Leistungen zur Erfüllung des Produktionsplanes, des Planes Wissenschaft und Technik oder bei der Durchführung der sozialistischen Rationalisierung vollbringen. Dabei sind ihre Tätigkeit als Neuerer, ihre Leistungen im sozialistischen Wettbewerb, bei der Erfüllung persönlich-schöpferischer Pläne zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und bei der Verbesserung der Arbeitskultur heranzuziehen.

(4) Bei Prüfungserlaß gemäß den Absätzen 1 bis 3 ist für die entsprechenden Prüfungsgebiete die Abschlußzensur sehr gut festzulegen. In diesen Fällen ist die Gesamtzahl der Abschlußprüfungen entsprechend § 5 Absätze 4 und 5 um die Anzahl der erlassenen Prüfungen zu reduzieren.

(5) Lehrlinge können die Ausbildung bis zu 4 Monaten vorzeitig abschließen, wenn sie die in den staatlichen Lehrplänen geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben haben, sehr gute Abschlußergebnisse in Prüfungsgebieten nachweisen, die Facharbeiterleistung und gute Leistungen im sozialistischen Berufswettbewerb erreichen und sich durch vorbildliches Verhalten auszeichnen. Vorschläge dazu können von der Kommission für den sozialistischen Berufswettbewerb, von den Arbeitskollektiven, in denen die Lehrlinge tätig sind, und von den Leitern der betreffenden Einrichtung der Berufsbildung der Prüfungskommission unterbreitet werden.

#### §10

##### Regelungen für berufserfahrene Werk tätige

(1) Für Frauen über 35 Jahre und für Männer über 45 Jahre, die mindestens 3 Jahre im entsprechenden Ausbildungsberuf tätig waren, werden keine Abschlußprüfungen durchgeführt. Die Abschlußzensuren für Prüfungsgebiete sind auf der Grundlage der kontinuierlichen Leistungsbewertung zu ermitteln.

(2) Frauen über 40 Jahre und Männern über 45 Jahre sowie geschädigten Werk tätigen<sup>6</sup>, die sich um die Entwicklung des Betriebes, des Arbeitskollektivs und um die Erfüllung der Produktionspläne Verdienste erworben haben, kann auf Antrag des zuständigen Leiters des Arbeitskollektivs die Facharbeiterqualifikation für einen in der Systematik der Ausbildungsberufe geführten Ausbildungsberuf zuerkannt werden, wenn sie 10 Jahre und länger Facharbeitertätigkeiten dieses Ausbildungsberufes ausüben, an Weiterbildungsveranstaltungen teilgenommen und als Aktivisten der sozialistischen Arbeit oder in der Rationalisatoren- bzw. Neuerertätigkeit Anerkennung gefunden haben. Der Antrag ist von der zuständigen Gewerkschaftsleitung zu bestätigen. Die für den Ausbildungsberuf zuständige Prüfungskommission entscheidet über den Antrag.

(3) Werk tätigen, die besondere Verantwortung für die Gesundheit und das Leben anderer tragen und deshalb entsprechende Sicherheitsbestimmungen einhalten müssen, ist die Facharbeiterqualifikation nur dann zuzuerkennen, wenn sie die im staatlichen Lehrplan geforderten besonderen Prüfungen bzw. Berechtigungsnachweise erbringen können.

(4) Für die Zuerkennung der Facharbeiterqualifikation für Ausbildungsberufe mit staatlicher Anerkennung des Gesundheits- und Sozialwesens gelten die vom Minister für Gesundheitswesen erlassenen Bestimmungen.

#### §11

##### Bürger anderer Staaten

(1) Bürger anderer Staaten, die ihren Wohnsitz in der DDR haben, können auf der Grundlage dieser Facharbeiterprü-

fungsordnung die Facharbeiterprüfung ablegen. Die Anforderungen an die schriftliche Hausarbeit sind auf die Besonderheiten der Ausbildung Bürger anderer Staaten abzustimmen.

(2) Bürger anderer Staaten, die auf Grund zwischenstaatlicher Verträge bzw. gesellschaftlicher Vereinbarungen eine Berufsausbildung in der DDR erhalten, legen ihre Facharbeiterprüfung auf der Grundlage der mit dem jeweiligen Vertrag bzw. der Vereinbarung geregelten Verbindlichkeiten ab. Sind keine gesonderten Festlegungen zum Ablegen der Facharbeiterprüfung in den Verträgen bzw. Vereinbarungen getroffen, findet die Facharbeiterprüfungsordnung entsprechend den jeweiligen Bedingungen sinngemäß Anwendung.

#### §12

##### Wiederholung der Facharbeiterprüfung

(1) Für Prüfungsteilnehmer, die aus gesundheitlichen oder anderen gerechtfertigten Gründen an Prüfungen nicht teilnehmen können, ist von dem mit der Prüfung Beauftragten in Abstimmung mit dem Prüfungsteilnehmer ein neuer Termin festzulegen. Wird die Teilnahme vom Prüfungsteilnehmer aus nicht zu rechtfertigenden Gründen versäumt oder wird er gemäß § 4 Abs. 6 von einer Abschlußprüfung ausgeschlossen, ist gemäß den Absätzen 2 bis 4 zu verfahren.

(2) Wurden die Leistungen in einem Prüfungsgebiet nach erfolgter Abschlußprüfung oder die schriftliche Hausarbeit mit der Abschlußzensur ungenügend bewertet, kann die Abschlußprüfung im Prüfungsgebiet oder die schriftliche Hausarbeit im Höchstfall zweimal wiederholt werden. Der Termin für eine zweite Wiederholungsprüfung in einem Prüfungsgebiet ist frühestens unmittelbar vor Beendigung der Ausbildung festzulegen.

(3) Muß die Wiederholung außerhalb der festgelegten Ausbildungszeit erfolgen, kann von den Lehrvertragspartnern eine Verlängerung des Lehrvertrages bis zur Wiederholungsprüfung — jedoch höchstens für die Dauer von 6 Monaten — vereinbart werden. Wird keine Verlängerung des Lehr- bzw. Qualifizierungsvertrages vereinbart, können im Zeitraum eines Jahres nach Beendigung der Ausbildungszeit die nicht bestandenen Prüfungen vor der gleichen Prüfungskommission wiederholt werden.

(4) Die bei der Wiederholung von Abschlußprüfungen gezeigten Leistungen sind für die Festlegung der Prüfungszensur ausschlaggebend. Zur Bestimmung der Abschlußzensur behält die Vorzensur ihre Gültigkeit.

#### §13

##### Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

(1) Die Zeugnisabschriften und Abschriften von Urkunden über die Zuerkennung der Facharbeiterqualifikation sind von der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises aufzubewahren, in dessen Territorium sich der Sitz des einstellenden Betriebes des Lehrlings oder Werk tätigen befindet. Die übrigen Prüfungsunterlagen verbleiben bei der jeweiligen Einrichtung der Berufsbildung.

(2) Der Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises hat zu sichern, daß alle Zeugnisabschriften von Prüfungsteilnehmern bzw. Abschriften von Urkunden über die Zuerkennung der Facharbeiterqualifikation von Werk tätigen, deren einstellender Betrieb sich in einem anderen Kreis befindet, zur statistischen Abrechnung und Aufbewahrung bis zum 21. Werktag im Februar bzw. bis zum 21. Werktag im Juli an die jeweils zuständige Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung weitergeleitet werden.

(3) Die zur Anfertigung von Ersatzdokumenten erforderlichen Zeugnisabschriften und Abschriften von Urkunden über die Zuerkennung der Facharbeiterqualifikation sind

<sup>6</sup> Inhaber von Beschädigtenausweisen der Stufen II bis IV entsprechend der Anordnung vom 10. Juni 1971 über die Anerkennung als Beschädigte und Ausgabe von Beschädigtenausweisen (GBl. II Nr. 56 S. 493; Ber. GBl. II Nr. 65 S. 572)